

Es waren jedoch jene genannten Klöster die einzigen vielleicht nicht in der Oberlausitz; denn man hat auch außerdem Spuren und Sagen von klösterlichen Anstalten zu Kittlitz (s. Urkunde im Magazin 1778, 91.), Seidenberg; bei Königsbrück (oberl. Kirchengalerie 25.), Wittgendorf; auch eine Sage von einer Propstei zu Dypach und von einem Plane zu einem Cölestinerkloster zu Ludwigsdorf, s. Käufler's Geschichte, II, 395. Kloß Geschichte von Seidenberg, 131 f. Oberlaus. Kirchengalerie, 27. Geschichte der Cölestiner, 93. Es sind überhaupt auch in Sachsen mehrere Klöster gewesen, von denen man, außer dem Vorhandensein, nichts weiter weiß. Hasche's Magazin für sächs. Geschichte, V. 418 f.

Also nicht förmliche Geschichte dieser zehn oberlausitzer Klöster war hier zu geben; aber die interessantesten Hauptpunkte des oberlausitzer Klosterwesens überhaupt werden hier müssen dargestellt werden. Wo manches dunkel sein wollte, da waren, durch Vergleichung, anderweitige Klosternachrichten lehrreich, die uns ja reichlich zu Gebote stehen, z. B. die Nachrichten von Freiberg, in den „Chemnitzer Sammlungen zur sächsischen Geschichte“, I, 149 f.; III, 1 f.; VII, 1 f.

Es hatten die Klöster im Verbaude einer genau organisirten Hierarchie ihre bestimmte und festgestellte Subordinationseinrichtung.

Den Mönchsklöstern der Barfüßer, Graumönche oder Minoriten standen unter ihnen selbst Guardiane und Viceguardiane, als patres superiores (wie bei andern Orden die Aebte und die Pröbste) vor, von denen im 4. Bande der Knauth'schen Manuscripte die Namen gesammelt stehn. Die Jungfrauenklöster aber hatten Aebtissinnen, denen Pröbste zur Seite standen. Das Dybner Kloster hatte als ein kleineres nur einen Prior, als Abt aber den im Stammkloster zu Sulmona zu verehren. Daß die Klöster von der Gewalt der Bischöfe eximirt wurden (s. Laus. Magaz. 1843, 161. Gesch. der Cölestiner, 42.), war jenen sehr erwünscht. Zwar hat der Papst Innocenz XV. die Franciscaner und Dominicaner unter die Bischöfe gestellt, aber Alexander IV. dieß wieder aufgehoben.

Der Organismus der Subordination und Beaufsichtigung war keinesweges an Landesgränzen gebunden;